Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 15. April 1976	Nr. 21

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/76 — Speiseessig)

Vom 8. April 1976

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Speiseessig) vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 693) wird verordnet:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt geändert:

1. Die Anmerkungen zu Tarifnr. 22.10 werden gestrichen.
2. Im Anhang „Zollsätze gegenüber Beitrittsländern" wird in der Bestimmung zu Tarifnr. 22.10 Anmerkung 1 die Angabe „Anmerkung 1" in der Spalte 1 (Tarifstelle) gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Speiseessig) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. April 1976

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Kapitalhilfe

Vom 11. März 1976

In Monrovia ist am 26. Dezember 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 26. Dezember 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. März 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Klamser

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Liberia und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Kapitalhilfe

Die Regierung der Republik Liberia

und

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Liberia und der Bundesrepublik Deutschland,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Liberia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Liberia und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die nachstehenden beiden Vorhaben — wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist — zwei Darlehen aufzunehmen, und zwar

(a) für das Vorhaben „Wasserversorgung der Orte Buchanan, Robertsport und Zwedru" ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt dreizehn Millionen Deutsche Mark,

(b) für das Vorhaben „Reorganisation und Ausbau des Hafens Greenville" ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zwölf Millionen Deutsche Mark.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Republik Liberia und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Liberia, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die National Bank of Liberia garantieren gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Liberia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Liberia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Liberia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Monrovia am 26. Dezember 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Republik Liberia
Williams
Minister der Finanzen

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rouette
Botschafter

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen

Vom 25. März 1976

Das Übereinkommen und Statut vom 9. Dezember 1923 über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 22) werden nach Artikel 6 des Übereinkommens für

Monaco am 20. Mai 1976

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 271).

Bonn, den 25. März 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

Vom 25. März 1976

Zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1505) haben

Irland	am 24. November 1975 in London
Marokko	am 24. Oktober 1975 in Washington

die Beitrittsurkunde hinterlegt.

Die Beitrittsurkunde von Marokko enthält folgenden Vorbehalt:

(Translation)

"In case of a dispute, all recourse must be made to the International Court of Justice on the basis of the unanimous consent of the parties concerned."

(Übersetzung)

„Im Fall einer Streitigkeit bedarf jede Anrufung des Internationalen Gerichtshofs der einhelligen Zustimmung der beteiligten Parteien."

Damit ist das Übereinkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

Irland	am 24. Dezember 1975
Marokko	am 23. November 1975

in Kraft getreten.

Papua-Neuguinea hat dem Verwahrer in London am 4. Dezember 1975 und dem Verwahrer in Washington am 15. Dezember 1975 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachtet. Papua-Neuguinea hat den Vorbehalt nach Artikel 12 Abs. 2 des Übereinkommens gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 2242).

Bonn, den 25. März 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens

Vom 26. März 1976

Das Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) ist nach seinem Artikel 37 Abs. 2 in Kraft getreten für

Iran	am	6. Oktober 1975
Sudan	am	12. Mai 1975

Das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 291) ist nach seinem Artikel XXIII für

Iran	am	6. Oktober 1975
Malaysia	am	19. Dezember 1974
Sudan	am	12. Mai 1975

in Kraft getreten.

Malaysia hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die nachfolgende Erklärung abgegeben:

"... in accordance with Article XXVI of the Protocol the Convention for the Unification of Certain Rules Relating to International Carriage by Air, signed at Warsaw on 12 October, 1929 as amended by this Protocol shall not apply to the carriage of persons, cargo and baggage for the military authorities of Malaysia on aircrafts, registered in Malaysia, the whole capacity of which have been reserved by or on behalf of such authorities."

(Übersetzung)

„... nach Artikel XXVI des Protokolls ist das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr in der Fassung dieses Protokolls nicht anzuwenden auf die Beförderung von Personen, Gütern und Gepäck für die Militärbehörden von Malaysia durch Luftfahrzeuge, die in Malaysia eingetragen sind und deren gesamter Laderaum von diesen Behörden oder für ihre Rechnung vorbehalten worden ist."

Die Bahamas haben am 15. Mai 1975, Lesotho am 29. April 1975 erklärt, daß sie sich an das vor Erlangung ihrer Unabhängigkeit in ihrem Hoheitsgebiet in Kraft befindliche Abkommen vom 12. Oktober 1929 und Protokoll vom 28. September 1955 gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. Februar 1935, 13. Dezember 1954, 24. Juni 1968 und 14. Januar 1975 (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 59, Bundesgesetzbl. 1955 II S. 4, 1968 II S. 779 und 1975 II S. 116).

Bonn, den 26. März 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Kapitalhilfe

Vom 30. März 1976

In La Paz, Bolivien, ist am 9. März 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. März 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. März 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Bolivien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für den Ausbau der Wasserversorgung der Stadt La Paz, II. Stufe, ein Aufstockungsdarlehen bis zur Höhe von insgesamt 13 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zentralbank der Republik Bolivien wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu La Paz, am 9. März 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Racky

Für die Regierung
der Republik Bolivien
Guzmán Soriano

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 302. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. März 1976,
ist im Bundesanzeiger Nr. 72 vom 13. April 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 72 vom 13. April 1976 kann zum Preis von 1,– DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.